|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1589 |
| Titel | Sozialversicherungsgericht: Sitz und Standort |
| Datum | 01.06.1994 |
| P. | 718–719 |

[*p. 718*] 1. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht wurde am 7. März 1993 von den Stimmberechtigten angenommen. Der Regierungsrat setzte am 14. Juli 1993 § 5 (Bestand und Wahl des Gerichts) per 1. August 1993 sowie am 13. Oktober 1993 verschiedene weitere Artikel per 1. November 1993 in Kraft, so unter anderem § 1 Abs. 1 (Sitzbestimmungskompetenz des Regierungsrates), § 7 (Verordnungskompetenz des Gerichts), § 8 (Wahlen, Personalrecht), § 43 lit. h (Wahlgesetz, geheimes Wahlverfahren für die Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts und Unvereinbarkeitsbestimmungen).

Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht muss auf den 1. Januar 1995 vollumfänglich in Kraft gesetzt werden, da das bisherige Einführungsgesetz zum AHVG vom 28. September 1947, welches zurzeit noch die gesetzliche Grundlage für die AHV-Rekurskommission bildet, wegen der Annahme des neuen Einführungsgesetzes AHVG/IVG in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1994 auf den 1. Januar 1995 aufgehoben werden wird. Das Sozialversicherungsgericht wird somit am 1. Januar 1995 seine Tätigkeit aufnehmen müssen.

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ist der Regierungsrat ermächtigt, den Sitz des Gerichts zu bestimmen. Nach gründlicher Prüfung fünf verschiedener Mietmöglichkeiten in Zürich und Winterthur erschien dem Regierungsrat unter den Gesichtspunkten Dezentralisation, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität die von der Sulzer Immobilien AG angebotenen Büroräume an der Zürcherstrasse am geeignetsten. Dementsprechend wurde die Finanzdirektion mit den Verhandlungen zum Abschluss des notwendigen Mietvertrags beauftragt. Für die mieterspezifischen Ausbauten wurde ein Beitrag von Fr. 500000 vorgesehen. Die Baudirektion nahm die notwendige Planung an die Hand.

Am 11. April 1994 wurden die Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgerichts durch den Kantonsrat gewählt. Anlässlich einer Sitzung vom 18. April 1994 erwog das Sozialversicherungsgericht, gemäss § 1 Abs. 1 sei der Regierungsrat nur für die Bestimmung des Sitzes (d. h. der Sitz-Gemeinde) des Sozialversicherungsgerichts, nicht aber für die Festlegung des Standorts (innerhalb der Sitz-Gemeinde) zuständig. Im übrigen bezeichnete das Sozialversicherungsgericht die vorgesehene Sulzer-Liegenschaft an der Zürcherstrasse in Winterthur als ungeeignet, weshalb es beschloss, mit Anbietern von geeigneten Mietobjekten in Winterthur unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 5. Mai 1994 legte der Regierungsrat dem Sozialversicherungsgericht dar, dass er sich verpflichtet fühlte, anstelle der noch nicht gewählten Sozialversicherungsrichterinnen und -richter eine geeignete Liegenschaft zu evaluieren. Wenn nun das Sozialversicherungsgericht unter dem Titel «selbständige Justizverwaltung» die in guten Treuen statthalterisch getätigten Aktivitäten und Vorbereitungsarbeiten des Regierungsrates zurückweise, so gefährde es damit das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel (Inkrafttreten des Gesetzes bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts per 1. Januar 1995).

Mit Schreiben vom 13. Mai 1994 hielt das Sozialversicherungsgericht an seinem Beschluss vom 18. April 1994 fest und empfahl dem Regierungsrat, die Planungsarbeiten an der Sulzer-Liegenschaft einzustellen.

Vor Beginn der heutigen Sitzung trafen sich die Direktoren der Finanzen, der Justiz und der öffentlichen Bauten mit einer Delegation des Sozialversicherungsgerichts zu einem Gespräch mit dem Ziel, das Gericht zu bewegen, auf seinen Beschluss vom 18. April 1994 zurückzukommen. Die Vertreter des Gerichts waren dazu nicht bereit, weshalb die Verhandlungen als gescheitert zu betrachten sind.

2. Dem Sozialversicherungsgericht ist beizupflichten, dass es ein selbständiges Gericht ist. Wie es formellrechtlich zutreffend in seinem Schreiben vom 13. Mai 1994 ausführt, wurde bereits in RRB Nr. 2177/ 1993 festgehalten, dass ihm nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung auch seine eigene Gerichtsverwaltung obliegt. Hiezu gehört grundsätzlich auch die Befugnis bzw. Verpflichtung, für die Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten besorgt zu sein. Wie bereits oben erwähnt, war der Regierungsrat anstelle der noch nicht gewählten Richterinnen und Richter verpflichtet, die vordringliche Raumfrage an die Hand zu nehmen. Er handelte dabei im Interesse des Sozialversicherungsgerichts. Zwar wurde mit dem Abschluss eines formellen Mietvertrags bis zur Richterwahl noch zugewartet; der Regierungsrat sah sich aber in der Folge in seiner Erwartung getäuscht, das Sozialversicherungsgericht schliesse sich dem mit etlichem Aufwand verbundenen Entscheid an. Vielmehr beharrt es auf dem formaljuristischen Standpunkt, sämtliche Justizverwaltungsakte lägen ausschliesslich und abschliessend in seiner Kompetenz. Es ist mit dem Ausdruck des Bedauerns zur Kenntnis zu nehmen, // [*p. 719*] dass durch diese Haltung ein nicht unerheblicher Synergieeffekt verlorengeht. Anderseits bleibt bei der geschilderten Sachlage nichts anderes übrig, als die Vertragsverhandlungen mit der Sulzer Immobilien AG mit sofortiger Wirkung abzubrechen und die im Hinblick auf die mieterspezifischen Ausbauten der Sulzer-Liegenschaft getätigten Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zu stoppen. Es ist sodann davon Vormerk zu nehmen, dass die Raumbeschaffung für die Zwecke des Sozialversicherungsgerichts in die alleinige Verantwortung des Gerichts fällt, wobei selbstverständlich die Genehmigung des Budgets bzw. allfälliger Nachtragskredite durch den Kantonsrat vorbehalten bleibt.

Hingegen ist die Finanzdirektion zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den Direktionen neue Nutzungsmöglichkeiten für dieses Areal abzuklären. Die Direktionen melden ihr allfällige Vorschläge.

3. Da der Regierungsrat lediglich den Sitz, nicht aber den Standort des Gerichts zu bestimmen hat, ist die bisher erst implizite Bestimmung des Sitzes, wie sie im übrigen bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 395/1993 vom 23. März 1993 dargelegt worden ist, vorab noch separat zu regeln. Aus Gründen der Dezentralisation der kantonalen Verwaltung und in Anwendung von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ist somit festzulegen, dass das Sozialversicherungsgericht seinen Sitz in Winterthur hat.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Sozialversicherungsgericht hat seinen Sitz in Winterthur.

II. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Raumbeschaffung für das Sozialversicherungsgericht, welches seine Tätigkeit per 1. Januar 1995 aufzunehmen hat, in die alleinige Verantwortung des Gerichts fällt, vorbehältlich der Genehmigung des Budgets sowie allfälliger Nachtragskredite durch den Kantonsrat.

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen für das Sozialversicherungsgericht mit der Sulzer Immobilien AG abzubrechen und in Zusammenarbeit mit den Direktionen andere Nutzungsmöglichkeiten für dieses Areal abzuklären.

IV. Die Baudirektion wird beauftragt, die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten für die von der Sulzer Immobilien AG angebotenen Büroräume an der Zürcherstrasse in Winterthur für das Sozialversicherungsgericht einzustellen. Vorbehalten bleiben neue Nutzungsmöglichkeiten gemäss Ziffer II.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VI. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht, die Sulzer Immobilien AG, 8400 Winterthur, den Präsidenten der Justizverwaltungskommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen der Finanzen, der öffentlichen Bauten und der Justiz.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]